

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b><u>Wahlbekanntmachung Nr. 3</u></b>	<b>82 - 83</b>
Bekanntmachung der Gemeinde Oyten zur Bildung eines Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 und einer etwaige Stichwahl am 27.09.2025.	
<b><u>Bekanntmachung</u></b>	<b>83</b>
Die Auszahlung des Jagdgeldes für die Gemarkung Sagehorn-Meyerdamm findet am Donnerstag, den 20.11.2025 in der Zeit von 1600-1700 Uhr in der Gaststätte "Zum Backsberg" in Oyten statt.	

### **Wahlbekanntmachung Nr. 3**

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Oyten zur Bildung eines Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 und einer etwaige Stichwahl am 27.09.2025.**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht gem. § 10 Abs. 1 NKWG aus der Gemeindegewahlleiterin und sechs weiteren Mitgliedern, die die Gemeindegewahlleiterin auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Die Parteien und Wählergruppen bitte ich, mir bis zum 09.01.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und/oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen. Für den Fall, dass nicht sämtliche vorschlagsberechtigte Parteien und Wählergruppen von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, empfehle ich, jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen.

**Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ein Wahlehenamt. Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber\*innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.**

Nach § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Oyten, 07.11.2025

Die Gemeindewahlleiterin  
Cordula Schröder

---

### **Bekanntmachung**

**Die Auszahlung des Jagdgeldes für die Gemarkung Sagehorn-Meyerdamm findet am Donnerstag, den 20.11.2025 in der Zeit von 16:00 – 17:00 Uhr in der Gaststätte "Zum Backsberg" in Oyten statt.**

Jagdgenossen, die keine Überweisung erhalten, können ihren Anteil dort persönlich abholen. Zu diesem Zweck sind dem Jagdvorstand auf Verlangen alle zur Anlegung und Fortführung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszug, Urkundenabschriften) vorzulegen.

Oyten, 07.11.2025

Jagdgenossenschaft Sagehorn-Meyerdamm

---

#### **Gemeinde Oyten**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse  
Hauptstraße 55  
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0  
Telefax: 04207 9140-36  
E-Mail: [info@oyten.de](mailto:info@oyten.de)  
Internet: [www.oyten.de](http://www.oyten.de)